

seiner Satzung stellt sich der S. im Interesse der allseitigen Festigung und Stärkung der DDR die Aufgabe, bei der Entwicklung der sozialistischen Kommunalpolitik mitzuwirken. Besonders Anliegen des S. ist die allseitige Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten. Er stellt sich die Aufgabe, die internationale kommunalpolitische Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Verbänden zu entwickeln und zu vertiefen und die freundschaftlichen Beziehungen zu den Städten und Gemeinden des Auslands zu fördern und zu unterstützen. Organe des S. sind die Vollversammlung, der Hauptausschuß, das Präsidium und die Revisionskommission. Der Hauptausschuß bildet Arbeitsgruppen für verschiedene Fachgebiete sowie Bezirksgruppen. Dem Präsidium untersteht das Institut für Kommunalpolitik des S. Der Sitz des Sekretariats des S. befindet sich in Berlin.

#### **Stadtverordnetenversammlung:**

das von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt gewählte Organ der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Stadt (—\* *örtliche Volksvertretungen*). Sie verwirklicht unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze u. a. Rechtsvorschriften in der Stadt in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik. Die S. wählt als ihre Organe den —\* **Rat der Stadt** (in Groß-Berlin den Magistrat) sowie die ständigen Kommissionen. Sie tritt in der Regel einmal in zwei Monaten zur Tagung zusammen.

Die S. verwirklicht durch ihre Tagungen, durch ihren Rat, ihre ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten im Betrieb und im Wohngebiet die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Die grundlegende Zielsetzung für die Tätigkeit der S. ist die ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger (Verfassung der DDR, Art. 43). Die S. beschließt den Jahresplan der Stadt. Sie entscheidet über die Aufgaben der ihr in eigener Verantwortung unterstehenden Bereiche und faßt Beschlüsse zu den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung der Stadt. Zur Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben sichert die S. das enge und ständige Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und eine wirksame politische Massenarbeit, vor allem in den Wohngebieten. Sie koordiniert die Tätigkeit aller auf ihrem Territorium befindlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen, um die territorialen wie die betrieblichen Ressourcen mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen für die Erfüllung der Planaufgaben zu erschließen und durch gemeinsame Anstrengungen der Betriebe und Wohngebiete das kulturelle und geistige Leben in der Stadt zu bereichern. Entsprechend der unterschiedlichen Bedeutung und Bevölkerungszahl der Städte ist auch ihre Stellung im —\* *Staatsaufbau der DDR* differenziert ausgestaltet. Für die kreisangehörigen Städte, die auf dem Territorium der Landkreise liegen, sind wie für die Gemeinden des Landkreises die Beschlüsse des entsprechenden Kreistages ver-